Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/18 4Ob114/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1951

Norm

ABGB §1159
ABGB §1162
BRG §25
InvEG §8

Rechtssatz

Eine ungerechtfertigte Entlassung und eine Kündigung unter Einhaltung einer kürzeren als der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist sind gleichwohl in der Regel wirksam; anders jedoch, wenn die erforderliche Zustimmung des Invalidenausschusses nicht eingeholt Zustimmung des Invalidenausschusses nicht eingeholt oder die Verständigung des Betriebsrates unterlassen wurde (Streik anläßlich des Vierten Lohnabkommens und Preisabkommens).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 114/51
  Entscheidungstext OGH 18.10.1951 4 Ob 114/51
  Veröff: Arb 5318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0037715

Dokumentnummer

JJR_19511018_OGH0002_0040OB00114_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at